

## 1. Änderung

Das in § 67 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81), genannte Gremium ändert den Beschluss über die Geschäftsverteilung im Landesberufsgericht für Heilberufe für das Jahr 2025 vom 11. Dezember 2024 wie folgt:

### I.

Bei dem Landesberufsgericht für Heilberufe werden zwei Senate gebildet.

### II.

Dem 1. Senat gehören folgende Berufsrichter an:

1. Vorsitzende Richterin am Obergerichtsgericht **Schulte-Trux** als Vorsitzende,
2. Vorsitzende Richterin am Obergerichtsgericht **Rasche-Sutmeier** und  
Richterin am Obergerichtsgericht **Dr. Leineweber** als beisitzende Richter.

### III.

Dem 2. Senat gehören folgende Berufsrichter an:

1. Vorsitzender Richter am Obergerichtsgericht **Lechtermann** als Vorsitzender,
2. Richterin am Obergerichtsgericht **Schildwächter** und  
Richter am Obergerichtsgericht **Kaufhold** als beisitzende Richter.

### IV.

Im Verhinderungsfall vertreten sich die regulären berufsrichterlichen Mitglieder eines Senats (außerhalb von mündlichen Verhandlungen und Beschlussfassungen) zunächst untereinander, bevor der bestellte Vertreter herangezogen wird. Die senatsinterne Vertretung wird in der Geschäftsverteilung des jeweiligen Senats geregelt.

Im Weiteren vertreten sich wechselseitig:

1. Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht **Schulte-Trux** und Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht **Lechtermann**,
2. Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht **Rasche-Sutmeier** und Richterin am Oberverwaltungsgericht **Schildwächter**,
3. Richterin am Oberverwaltungsgericht **Dr. Leineweber** und Richter am Oberverwaltungsgericht **Kaufhold**.

## **V.**

Die Geschäfte werden auf die beiden Senate wie folgt verteilt:

1. Der 1. Senat ist zuständig für die Verfahren betreffend Ärztinnen und Ärzte, auch soweit diese zugleich Angehörige weiterer Kammern nach § 1 des Heilberufsgesetzes sind, und Tierärztinnen und Tierärzte.
2. Der 2. Senat ist zuständig für die Verfahren betreffend Apothekerinnen und Apotheker, Pflegefachpersonen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Zahnärztinnen und Zahnärzte soweit nicht der 1. Senat zuständig ist.

## **VI.**

1. Die gemäß § 64 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes gewählten nichtrichterlichen Beisitzer und ihre Vertreter aus den Berufen der Ärztinnen und Ärzte und Tierärztinnen und Tierärzte werden dem 1. Senat zugewiesen.
2. Die gewählten nichtrichterlichen Beisitzer und ihre Vertreter aus den Berufen der Apothekerinnen und Apotheker, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Zahnärztinnen und Zahnärzte werden dem 2. Senat zugewiesen.